**Steuertermine im September 2008**

**Fälligkeit 10.09.** **Ende Zahlungsschonfrist 15.09.**

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: ¼-jährliche Vorauszahlung

| Zahlung mit/per | Eingang/Gutschrift beim Finanzamt |
|---|---|
| Überweisung | Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist |
| Scheck | Eingang drei Tage vor Fälligkeit |
| Bargeld | Eingang am Tag der Fälligkeit |

**Sonstige Termine**

Sozialversicherungsbeiträge:

24.09. Übermittlung Beitragsnachweise

26.09. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld September 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld August 2008

30.09. Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Insolvensicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein aG

## Allgemeines

### Abgabefrist für Steuererklärungen 2007

Sofern die **Steuererklärungen 2007** (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, gesonderte und einheitliche Feststellung) von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt werden, verlängert sich die grundsätzliche Frist (31.Mai 2008) allgemein **bis zum 31. Dezember 2008**.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Über den 31.Dezember 2008 hinaus kann die Frist bis zum 28. Februar 2009 **nur aufgrund begründeter Einzelanträge** verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Hinweis
Um Bearbeitungsengpässe am Jahresende zu vermeiden, sollten die notwendigen Unterlagen den steuerlichen Beratern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

*Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2008 (BStBl 2008 Teil I S. 266)*

### Betriebskostenabrechnungen von Wohnungen Wesentlichkeitsgrenze

Die Betriebskosten für Wohnungen sind im Laufe der letzten Jahre erheblich angestiegen. Daraus resultierend führen Abrechnungen über diese Betriebskosten vermehrt zu Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter u. a. über die Verteilungsschlüssel.

Der grundsätzliche Abrechnungsmaßstab ergibt sich aus § 556 a Abs. 1 BGB:

„Haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, sind die Betriebskosten vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften nach dem Anteil der Wohnfläche umzulegen. Betriebskosten, die von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung durch die Mieter abhängen, sind nach einem Maßstab umzulegen, der dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt."

In einem Streitfall, der vom Bundesgerichtshof entschieden wurde, ging es um die Frage, ob Abweichungen der tatsächlichen Wohnfläche von der Wohnfläche laut Mietvertrag beachtlich sind.

„Weicht die im Mietvertrag vereinbarte Wohnfläche von der tatsächlichen Wohnfläche ab, so ist der Abrechnung von Betriebskosten die vereinbarte Wohnfläche zugrunde zu legen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt."

Hinweis
Nach § 566 BGB ist über die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter **spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats** nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen.

*BGH – Urteil vom 31.10.2007 – VIII ZR 261/06 – (NJW 2008 S. 142)*

### Energieeinsparverordnung Termine für den Energieausweis

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind die Vorschriften über Ausstellung, Grundlagen und Verwendung des Energieausweises geschaffen worden.

Folgende **Termine** sind für die **Ausweispflicht** zu beachten:

Für Neubauten und wesentliche Umbauten ist ein Energiebedarfsausweis heute schon Pflicht.

Ab dem **1. Juli 2008** ist Interessenten bei Verkauf oder Vermietung von **Wohngebäuden**, die bis 1965 fertiggestellt worden sind, ein Energieausweis zugänglich zu machen.
Ab dem **1. Januar 2009** gilt dies auch für alle übrigen Wohngebäude.
Ab dem **1. Juli 2009** müssen auch für **Nichtwohngebäude** im Verkaufs- oder Vermietungsfall Energieausweise ausgestellt werden.

**Keine Ausweispflicht** besteht
- bei Eigentumswechsel durch Zwangsversteigerungen,
- gegenüber Mietern in bestehenden Mietverhältnissen,
- bei Selbstnutzung im Eigenheimbereich, solange nicht vermietet oder verkauft werden soll,
- für denkmalgeschützte Gebäude bei Vermietung oder Verkauf *(unter Umständen aber bei Sanierung oder Erweiterung)*
- für kleine Gebäude mit einer Nutzfläche bis 50 qm.

*Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24.7.2007 (BGBl 2007 Teil I S. 1519)*

### Geplante Gesetzesänderung Halbierung des Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte PKW

Für das geplante Jahresteuergesetz 2009 wurde jetzt der Regierungsentwurf veröffentlicht. Nach diesem Entwurf soll eine

(bereits früher kurzzeitig geltende) Regelung wieder eingeführt werden.

Der **Vorsteuerabzug** auf Aufwendungen für Fahrzeuge (Anschaffung, Leasing, Betriebskosten), die auch für unternehmensfremde Zwecke (z.B. private Nutzung) verwendet werden, soll (wieder) **zu 50% ausgeschlossen** werden.

Im Gegenzug soll die bisherige Umsatzbesteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung entfallen.

Betroffen von der Neuregelung wären Einzelunternehmer und Personengesellschafter, die den PKW sowohl betrieblich als auch privat nutzen; Arbeitnehmer und auch GmbH-Geschäftsführer wären davon nicht betroffen.

Die Neuregelung soll frühestens zum 1.1.2009 in Kraft treten, ggf. erst später, wenn eine dafür notwendige Ermächtigung der EU zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

*Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vom 18.6.2008 (Artikel 7 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes)*

### Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung

In 9/2007 wurde auf ein Urteil des Bundessozialgerichts hingewiesen, wonach bei einer Kapitalauszahlung monatlich 1/120 des Gesamtbetrages als beitragspflichtiger Versorgungsbezug gilt.

Die hiergegen erhobene Verfassungsklage wurde jetzt vom **Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.**

Die Heranziehung von **Versorgungsbezügen** in der Form nicht wiederkehrender Leistungen zur Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung ist mit dem Grundgesetz vereinbar, so das Gericht.

*Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7.4.2008 – 1-BvR-1924/07 (GmbH-Report 2008 R 187)*

### Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Mit Wirkung ab 1. Juli 2008 ergeben sich neue gesetzliche Vorgaben zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die zwar (weiterhin) grundsätzlich unzulässig sind, die aber in eingeschränktem Umfang nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind.

Ein **Erfolgshonorar** darf **nur für den Einzelfall** und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

In der Vereinbarung sind u. a. die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind.

Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

Die neuen gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich

- für Rechtsanwälte in § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes,
- für Patentanwälte in § 43b der Patentanwaltsordnung,
- für Steuerberater in § 9a des Steuerberatungsgesetzes,
- für Wirtschaftsprüfer in § 55a der Wirtschaftsprüferordnung.

*Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (BGBl 2008 Teil I S. 1000)*

## Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

### Freistellungsaufträge für Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Kapitaleinkünfte grundsätzlich nur noch mit 25% besteuert (sog. Abgeltungssteuer).

Ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (bzw. 1.602 € für Verheiratete) wird bei einem entsprechenden „Freistellungsauftrag für Kapitalerträge“ berücksichtigt.

Dieser Auftrag ist in amtlich vorgeschriebener Form dem betreffenden Institut (z.B. Kreditinstitut, Bausparkasse, Lebensversicherungsunternehmen, Bundes- bzw. Landesschuldenverwaltung) einzureichen. Der vorstehende Gesamtbetrag kann dabei auf mehrere Institute verteilt werden.

Bisher schon erteilte Freistellungsaufträge behalten Ihre Gültigkeit, diese werden jedoch betragsmäßig den neuen Gegebenheiten angepasst.

Eine Beschränkung auf einzelne Konten bei einem Kreditinstitut ist nicht (mehr) möglich.

Hinweis
Ab 2009 sollten alle Empfänger von Zins- oder ähnlichen Erträgen einen Freistellungsauftrag erteilen, auch Steuerpflichtige, die bisher – aus welchen Gründen auch immer – einen solchen Auftrag nicht gestellt hatten.

*BMF-Schreiben vom 11.6.2008 – IV C 1 – S 2056/0 DOK 2008/0250603 (DB 2008 S.1533)*

## Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerliche Lieferung bei Überlassung eines „Sponsoring-Mobils“

1. „Überlässt eine Werbeagentur einer Gemeinde ein mit Werbeaufdrucken versehenes Kfz im Rahmen eines tauschähnlichen Umsatzes zur Nutzung mit dem Recht, es nach Ablauf von fünf Jahren ohne Zahlung eines Entgelts zu erwerben, liegt eine Lieferung vor.“
2. „Als Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten des Kfz anzusetzen.“

Im Streitfall versteuerte die Werbeagentur den Verkauf der Werbeflächen und machte den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Fahrzeugs geltend. Da die Gemeinde für die Fahrzeugnutzung keine Zahlungen leisten musste, ging die Agentur aber davon aus, dass kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliegt.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Die Werbeagentur erbringt nach **Tauschgrundsätzen** eine steuerpflichtige Lieferung an die Gemeinde, deren Gegenleistung in der Verpflichtung zum werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs besteht.

Diesem Urteil kommt wegen der angesprochenen **Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung bei Nutzungsüberlassungen** allgemeine Bedeutung zu.

Auch ohne zivilrechtlichen Eigentumsübergang liegt umsatzsteuerrechtlich eine Lieferung vor, wenn der dem zivilrechtlichen Eigentümer zustehende Herausgabeanspruch wertlos ist. Dies gilt nicht nur für den Fall eines unentgeltlichen Übergangs am Ende der Nutzungsüberlassung, sondern auch schon bei Vereinbarung eines so geringen Erwerbspreises, dass bereits bei Übergabe an den Nutzungsberechtigten mit der Ausübung des Übernahmerechts gerechnet werden muss.

Hinweis
Nach EU-Vorgaben erfolgt eine Lieferung durch die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen. Auf die unterschiedlichen zivilrechtlichen Regelungen für eine Eigentumsübertragung in einzelnen Staaten kommt es nicht an.

*BFH-Urteil vom 16.4.2008 – XI R 56/06 (KÖSDI 2008 S. 16095)*